



Verkauf der Grundstücke Hauptstraße 50 / 52 in Weiherhammer



Frist zur Angebotsabgabe: **20.01.2025**



Kurzbeschreibung des Verkaufsgegenstandes

Objektart:	Innenbereichsgrundstück
Adresse:	Hauptstraße 50 / 52 92729 Weiherhammer Regierungsbezirk Oberpfalz
Derzeitige Nutzung:	unbebaut, nicht vermietet
Art der Ausschreibung:	Kaufangebot
Mindestgebot:	60 €/m ² zzgl. Erwerbsnebenkosten (Grunderwerbsteuer, Notarkosten etc.) und Erschließungskosten durch die Bebauung

Verkaufsgegenstand sind die Grundstücke FI-Nrn. 2395 und 2396 der Gemarkung Etzenricht.

Die Grundstücke liegen im städtebaulichen Sanierungsgebiet und werden zum Zwecke der Bebauung veräußert.

Detailinformationen Verkaufsgegenstand

Standort

Weiherhammer ist eine Gemeinde im Oberpfälzer Landkreis Neustadt an der Waldnaab. Der gleichnamige Hauptort liegt etwa 9 Kilometer südwestlich von Weiden und zählt mit seinen ca. 3.900 Einwohnern zu einer von vielen aufstrebenden Kommunen in der nördlichen Oberpfalz.

Neben Bildungs- und Versorgungseinrichtungen verfügt Weiherhammer unter anderem über einen Bahnhof.

Des Weiteren ist unsere Gemeinde auch durch namenhafte Betriebe, welche im Maschinenbau, Glasverarbeitung, sowie vielen weiteren Industriezweigen tätig sind, bekannt.

Verkehrsanbindung

Straße:

Weiherhammer liegt an der St 2238, der St 2166, der NEW 21 sowie in Nähe zur Autobahn A 93.

Bahn:

Bahnverbindung nach Nürnberg und Weiden

Grundstück und Grundbuchangaben

Flurstück-Nr:	2395 und 2396
Gemarkung:	Etzenricht
Objektart:	Baulücke



Grundstücksgröße: ca. 1.307 m²

Bezeichnung: Hauptstraße 50 / 52

Altlasten: Das ehemalige Gebäude wurde 2015 abgerissen und die bestehenden Keller mit Bauschutt verfüllt.

Grundbuchangaben

Amtsgericht: Weiden i. d. Opf.

Abteilung II: lastenfrei
Abteilung III: lastenfrei

Erschließung

Erschlossen mit Wasser, Abwasser, Kabelfernsehen, Internet

Bau- und Planungsrecht

Die Flurstücke befinden sich nicht im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 und 2 BauGB. Es liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist nach Maßgabe des § 34 BauGB zu beurteilen.

Vergabebedingungen

Die Gemeinde veräußert das Grundstück nur an Erwerber, die sich zur Errichtung von Wohngebäuden verpflichten.

Den Ausschreibungsunterlagen liegt eine Bewertungsmatrix bei, nach denen die Angebote bewertet werden.

Außerdem wurde im Rahmen der städtebaulichen Beratung ein Bebauungsvorschlag erarbeitet. Angebote sind an diesen Vorschlag nicht gebunden und können abweichen.

Die Gemeinde Weiherhammer behält sich die Entscheidung vor, ob, wann, an wen und zu welchen Bedingungen die Liegenschaft verkauft wird. Der Gemeinde Weiherhammer bleibt es unbenommen, mit den Bewerbern nachzuverhandeln. Der Gemeinde Weiherhammer steht es frei, auf eine Bereitschaft zur Gebotserhöhung einzugehen. Weiterhin behält sich die Gemeinde Weiherhammer vor, auch nicht formgerechte Angebote zu berücksichtigen oder die Ausschreibung zurückzunehmen. Es handelt sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe bezifferter Kaufangebote. Hieraus, insbesondere aus der Nichtberücksichtigung von Angeboten, können keinerlei Ansprüche gegen die Gemeinde Weiherhammer abgeleitet werden. Die Gemeinde ersetzt Bietern keinerlei Kosten für Planung, Angebotserstellung oder sonstiges.



Alle Angaben auch Zahlen- und Größenangaben in diesen Unterlagen der Gemeinde sind unverbindlich. Maßgebend sind lediglich der abzuschließende Kaufvertrag bzw. der abzuschließende städtebauliche Vertrag. Das Grundstück wird verkauft wie es liegt und steht (Beschaffensvereinbarung).

Alle mit der Angebotsabgabe und dem Erwerb verbundenen Kosten (etwa Vermessung, Grunderwerbssteuer, Notarkosten, Eintragungskosten etc. Notar- und Grundbuchkosten, Gebühren, Steuern, Beteiligung von Grundstückssachverständigen sowie sonstige Abgaben) trägt der Käufer. Die Veräußerung des Objekts erfolgt direkt durch die Gemeinde Weiherhammer ohne die Einschaltung eines Maklers. Insbesondere stellt die Versendung von Unterlagen keinen Maklerauftrag dar. Sollte der Verkauf aufgrund der Eigeninitiative eines Maklers erfolgen, ist seitens der Gemeinde Weiherhammer als Verkäufer daher keine Maklerprovision zu entrichten. Im Falle eines Verkaufs werden keine Auskünfte über den Erwerber erteilt.

Vom Verkäufer wird keine Gewähr übernommen, dass der Verkaufsgegenstand für den geplanten Verwendungszweck des Käufers geeignet ist. Das Grundstück ist frei zugänglich und damit eine Besichtigung möglich.

Sollten einzelne Bestimmungen oder Angaben in diesen Unterlagen unwirksam oder nichtig sein oder werden, bzw. nicht der Wahrheit entsprechen, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

Die Gemeinde Weiherhammer wird unwirksame oder nichtige, bzw. falsche Angaben und Bestimmungen durch neue Angaben und Bestimmungen ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen, bzw. falschen Angaben und Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Exposé eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke wird die Gemeinde Weiherhammer Inhalte aufnehmen, die dem am nächsten kommen, was die Gemeinde nach dem Sinn und Zweck des Exposés angeben hätte, wenn der Punkt von ihr mit angegeben worden wäre.

Mit Abgabe eines Angebotes erklären Sie, mit dem Inhalt dieser Allgemeinen Information ausdrücklich einverstanden zu sein. Bitte geben Sie an, ob die Finanzierung des Kaufpreises sichergestellt ist (evtl. Vorlage einer Finanzierungsbestätigung).

Angebotsabgabe

Bei Interesse geben Sie bitte fristgerecht ein Angebot ohne Zusätze und Bedingungen ab, das folgende Bestandteile hat:

- Aussagekräftige Unterlagen wie Bauzeichnungen (maßstäblich, mind. 1:200), Beschreibungen und Berechnungen der geplanten baulichen Anlagen
- zusätzlich können Fotomontagen, Modelle o.ä. mit eingereicht werden
- Angaben zur zeitlichen Umsetzung und Berücksichtigung sozialer Aspekte
- Verbindliches Kaufpreisgebot



Das Gebot muss eine Bewertung nach allen Kategorien der Bewertungsmatrix ermöglichen.

Juristische Personen werden gebeten, Ihrem Angebot einen aktuellen und vollständigen Registerauszug beizulegen.

Ihr **Angebot** richten Sie, in einem verschlossenen Umschlag, welcher **außen** namentlich mit dem Ausschreibungsobjekt

*Angebot Erwerb und Bebauung
Hauptstraße 50 / 52
92729 Weiherhammer*

beschriftet ist, bis **spätestens 20.01.2025** an folgende Adresse:

Gemeinde Weiherhammer
Bauamt
Hauptstraße 3
92729 Weiherhammer



Datenschutz

Der Gemeinde Weiherhammer ist Datenschutz ein wichtiges Anliegen. Nachfolgend möchten wir Sie über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Gemeinde Weiherhammer gem. Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) informieren.

1. Für die Datenerhebung verantwortlich ist:
Gemeinde Weiherhammer, Hauptstraße 3, 92729 Weiherhammer
2. Verwaltungsgemeinschaft Weiherhammer, Bauamt, Hauptstraße 3,
92729 Weiherhammer

Zwecke der Datenverarbeitung / Empfänger von Daten

Die Gemeinde Weiherhammer verarbeitet die erhobenen Daten zum Zwecke der Erfüllung und Pflege geschlossener Verträge (z. B. Mietverträge, Pachtverträge, Kaufverträge, Dienstleistungsverhältnisse, Gestattungsverträge, Rechte an Grundstücken, Vergaben im Rahmen der Grundbesitzbewirtschaftung) sowie in Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Gemeinde Weiherhammer. Dies schließt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen von Vertragsanbahnungen und Ausschreibungen von Leistungen bei Vergaben, Ankaufs- und Anmietgesuchen sowie Verkaufs- und Vermietangeboten ein. Diese Daten werden an die grundbesitzwirtschaftende bzw. nutzende Dienststelle übermittelt. Soweit im Rahmen der Verarbeitung notwendig, können Katasterauszüge oder Einsichten gem. §§133 Abs. 2, 12 Grundbuchordnung erfolgen.

Soweit sich die grundbesitzbewirtschaftende Dienststelle zum Zwecke der Vertragserfüllung Servicedienstleistern, insbesondere bei der Heizkosten- und Warmwasserabrechnung oder Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten bedient, können diese Daten, soweit notwendig, an diese Auftragnehmer zweckgebunden übermittelt werden.

Soweit die personenbezogenen Daten elektronisch verarbeitet und gespeichert werden, erfolgt der technische Betrieb unserer Datenverarbeitungssysteme auch durch die staatlichen Rechenzentren sowie, soweit erforderlich, temporär im Rahmen der Wartung, Pflege, Aufbereitung und Fehlerbehebung der Daten durch Auftragsdatenverarbeiter. Eine Übermittlung an Empfänger in Drittländern findet nicht statt.

Die personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, wie dies für den Verarbeitungszweck erforderlich ist. Nicht mehr aufzubewahrende Unterlagen bei der Gemeinde Weiherhammer werden nach Art. 6 Bayerisches Archivgesetz behandelt.

Soweit zur Vertragserfüllung oder Angebotsabgabe sowie Vergabe der Leistung notwendig, sind Sie verpflichtet, die aus den vergaberechtlichen Vorschriften oder den zivilrechtlichen Mindestangaben für die Vertragserfüllung resultierenden Angaben zu machen, da ansonsten eine öffentliche Auftragsvergabe oder ein Vertragsschluss nicht möglich ist.